

Lagebericht 2020

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz, mit den Betriebszweigen

- Abfälle,
- Straßenreinigung,
- Service,
- Werkstatt,
- Elektrowerkstatt und
- Straßenunterhaltung

wurde zum 01. Januar 1996 errichtet und unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz.

Das Stammkapital ist auf € 700.000 festgesetzt.

Der Werkausschuss tagte im Berichtsjahr am 27. Februar 2020, 18. Juni 2020, 02. September 2020 und am 25. November 2020.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen haben nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Kommunalen Servicebetriebes.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beträgt für die Betriebszweige Abfallwirtschaft T€ -2.593, Straßenreinigung T€ +101, Werkstatt T€ +7, Service T€ +21, Elektrowerkstatt T€ +4 und Straßenunterhaltung T€ +6. Der konsolidierte Jahresverlust beläuft sich damit auf T€ 2.454 (Ansatz Wirtschaftsplan: Jahresgewinn T€ 529). Das Planergebnis wurde im Wesentlichen aufgrund des Zuführungsbedarfs zur Deponierückstellung infolge der gutachterlichen Neubewertung unterschritten. Das wirtschaftliche Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz weist einen Betrag von T€ 24.896 mit einer Eigenkapitalquote von 56,0 % aus.

3. Finanzlage

Die freien Finanzmittel haben sich um T€ 1.085 verringert auf T€ 1.399. Dabei wurde ein Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 3.984 erzielt. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf T€ -4.501.

4. Vermögenslage

Im Berichtsjahr erhöhte sich das Anlagevermögen um T€ 2.118 auf T€ 38.875 und das Umlaufvermögen verringerte sich um T€ 1.427 auf T€ 5.573.

Die langfristigen Fremdmittel und Rückstellungen sind 2020 um T€ 2.330 auf T€ 15.605 gestiegen.

5. Risikobericht

Verpackungsgesetz

Entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG), hier § 22 VerpackG „Abstimmung“, wurde im März 2020 - rückwirkend zum 01. Januar 2019 - für das Gebiet der Stadt Koblenz mit der Duales System Deutschland GmbH als Verhandlungsführerin der dualen Systeme für das Gebiet der Stadt Koblenz, die Abstimmungsvereinbarung geschlossen, wobei die Anlage 7 „Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG“ am 31. Dezember 2021 endet.

Der Abstimmungsvereinbarung lag insbesondere die von den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) zusammen mit den dualen Systembetreibern bereits 2018 herausgegebene Orientierungshilfe zugrunde; diese wurde im Oktober 2019 um eine „Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der im BDE organisierten bundesweit genehmigten Betreiber dualer Systeme zur Mitbenutzung bei PPK-Verpackungen“ ergänzt.

Für 2022 stehen erneute Verhandlungen zur Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur durch die dualen Systeme an. Soweit hier ein Herausgabeanspruch der dualen Systeme auf den sie betreffenden Teil des Sammelgemischs geltend gemacht wird, ist zusätzlich ein Wertunterschied zwischen grafischen Papieren und Verpackungspapieren durch einen Wertausgleich zu verhandeln.

Steuerliche Entwicklung

Mit in Kraft treten des § 2 b UStG zum 01. Januar 2016 wurde die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Der Stadtrat hat hierzu am 02. November 2017 unter Berücksichtigung seines Beschlusses vom 10. November 2016 beschlossen, die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Koblenz zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu widerrufen und die Verwaltung zu beauftragen, die bisher eingeleiteten Prüfungsmaßnahmen auf die Eigenbetriebe auszuweiten. Betreffende Sachverhalte werden derzeit auf Grundlage des Einführungserlasses des Bundesfinanzministeriums zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes sowie ergänzender Mitteilungen/Veröffentlichungen neu bewertet; ggfs. sind hieraus bestehende Vereinbarungen anzupassen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Juni 2019 gegenüber dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Referenten-Entwurf zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften den Vorschlag unterbreitet, eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung der neuen Abgrenzungskriterien für die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei Jahre vorzunehmen. Hintergrund waren offensichtlich noch nicht mit der Finanzverwaltung geklärte Auslegungsfragen zum § 2b UStG.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wird nunmehr die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Auf Ebene des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel wurde zwischenzeitlich gegenüber der Finanzverwaltung ein Antrag auf verbindliche Auskunft für die steuerliche Bewertung einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit gestellt.

Gewerbeabfallverordnung

Am 01. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Mit der Novelle soll nun auch für den Gewerbesektor die fünfstufige Abfallhierarchie, verbunden mit umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten entlang der gesamten Entsorgungskette, umgesetzt werden. So wurden auch die Anforderungen an die Verwertung von gemischten Gewerbeabfällen insoweit gelockert, dass in begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen auch verschiedene Störstoffe, wie Bioabfälle und Glas, im Gemisch enthalten sein dürfen. Welche Auswirkungen sich hieraus auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ergeben, wird sich in der Praxis zeigen.

Deponien

Der Betriebszweig Abfallwirtschaft umfasst auch die Nachsorge der rekultivierten, ehemaligen Deponie Niederberg, welche mit den Risiken - insbesondere aus Sickerwasserbildung, Erosionsschäden, Setzungen, Rutschungen und Gasbildung - die eine solche Anlage birgt, behaftet ist. Auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde ergangenen Rekultivierungs- und Nachsorgebescheide erfolgt die Kontrolle, Wartung, Reparatur sowie Nachsorge der Altdeponie. Ein Ingenieurbüro hat die Bewertung und Aktualisierung der Nachsorgeaufwendungen durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein Zuführungsbedarf, inkl. Zinsaufwand aus der Aufzinsung, zur Rückstellung in Höhe von T€ 2.681 ermittelt. Infolge der Neubewertung wurde ein Nachsorgezeitraum bis zum Jahr 2053 angenommen.

Die Stadtverwaltung Koblenz ist Inhaber der abfallrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Deponie für Erdaushub und unbelasteten Bauschutt in der Gemarkung Wallersheim und Neuendorf. Derzeit laufen Abstimmungsgespräche mit der SGD-Nord und dem Betreiber (Fa. Hasenbach) zum Abschluss der Verfüllung bzw. Stilllegung der aufgefüllten Flächen. Wir gehen von einem Nachsorgebedarf für den Kommunalen Servicebetrieb von ca. T€ 60 aus. Der entsprechende Betrag wurde als Rückstellung eingestellt.

Corona-Pandemie

Im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie war es bisher trotz veränderter Rahmenbedingungen möglich, die Leistungserbringung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ohne Einschränkungen sicherzustellen. Bei der Vorhaltung von Abfallgefäßen an Gewerbegrundstücken waren insbesondere im Gastronomiebereich ab März 2020 vermehrte Abmeldungen bzw. Volumenreduzierungen zu verzeichnen, welche in Abhängigkeit von den Vorgaben der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnung wieder rückgeführt werden. Erfolgsgefährdende Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Eigenbetriebes waren und sind zum jetzigen Zeitpunkt hiermit nicht verbunden.

Sonstige bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Zu weiteren Chancen verweisen wir auf den Prognosebericht.

6. Prognosebericht

Ab 01. Januar 2017 erfasst der Kommunale Servicebetrieb Koblenz in eigener Zuständigkeit das überlassungspflichtige Altpapier über Altpapiercontainer auf Wertstoffstandplätzen sowie Straßensammlungen. Zwischenzeitlich wurden für den Zeitraum 2019 bis 2021 die Mitbenutzungskonditionen der dualen Systeme an der Papiererfassung und -verwertung vereinbart; derzeit stehen entsprechende Vertragsverhandlungen für den Bereich ab 2022 an.

In Abhängigkeit von der weiteren umsatzsteuerlichen Entwicklung ist eine Anpassung der mit dem Landkreis Cochem-Zell geschlossenen Zweckvereinbarung erforderlich.

Für den Bereich Straßenunterhaltung werden Grundlagen weiter aktualisiert und in das Straßeninformationssystem eingepflegt; mit der Maßnahme sollen insbesondere Unterhaltungs- und Erhaltungsleistungen weiter optimiert und in einem „Masterplan Straßen“ fortgeschrieben werden.

Entsprechend den Ergebnissen der anstehenden Gremienentscheidungen zum Radentscheid sind für die Zukunft erhöhte Unterhaltungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Radwegeinfrastruktur zu erwarten.

Neben der Umsetzung der Konzeption zur Prüfung der Standsicherheit von Beleuchtungsmasten hat der Betriebszweig Elektrowerkstatt in betreffenden Bereichen die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung abgeschlossen.

7. Forschung und Entwicklung

Über normale betriebliche Veränderungen hinaus werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

8. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen – räumlich getrennte Einrichtungen mit personeller und organisatorischer Eigenständigkeit – sind nicht vorhanden.

9. Spezialgesetze

Angabepflichten gemäß EigAnVO

Gemäß § 26 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende zusätzlichen Angabepflichten:

9.1 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

- Im Berichtsjahr wurden abgeschriebene Fahrzeuge - ohne wesentliche Bestandsveränderungen - ersatzbeschafft.
- Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz betreibt neben dem Betriebshof als dauerhafte Einrichtung einen Kompostplatz sowie die Schadstoffsammelstelle; Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad entsprechen der Anlagengröße und dem Bedarfsaufkommen.

9.2 Stand der Entwicklungen im Wirtschaftsplan 2021

- Beim Bestandteil Vermögensplan 2021 wurden bei dem Anlagevermögen Investitionen in Höhe von T€ 2.915 eingeplant. Der Betrag steht für Investitionen bei den Immateriellen Wirtschaftsgütern mit T€ 80, Infrastrukturvermögen mit T€ 465 und Ersatzbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit T€ 2.370.
- Der voraussichtliche Gewinn im Erfolgsplan 2021 beträgt T€ 548.

Koblenz, den 28. Juni 2021

Mannheim, Werkleiter